

Meldung zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets 2023 - Ausfüllanleitung für Pflegeschulen, Meldefrist: 30.06.2022

1. Allgemeine Hinweise

Was ist die Meldung „Festsetzung Ausbildungsbudget 2023“?

Gem. § 5 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) melden die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen ihre voraussichtlichen Bedarfe für die Pflegeberufeausbildung in 2023, so dass die Ausbildungsbudgets für 2023 ermittelt und festgesetzt werden können. Diese Ausbildungsbudgets bilden die Grundlage für Ausgleichzahlungen für die entstandenen Ausbildungskosten.

Wer muss die Meldung abgeben?

Gemäß Pflegeberufegesetz sind alle ausbildenden Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen der generalistischen Pflegeausbildung in Baden-Württemberg verpflichtet, dem AFBW bis zum 30.06.2022 Daten zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets zu melden.

⚠ Über den AFBW werden nur die Azubis und Schüler finanziert, die ab 2020 mit der generalistischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz beginnen bzw. begonnen haben.

Bis wann ist die Meldung abzugeben?

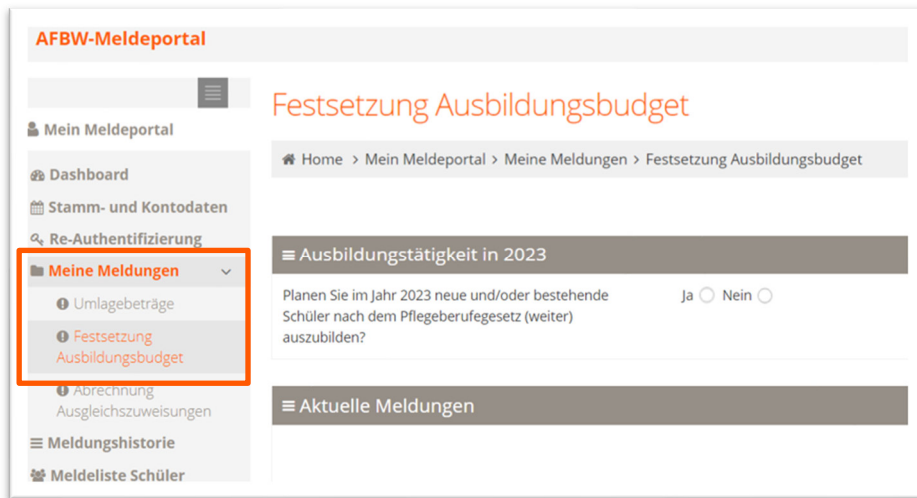
Meldefrist ist der 30.06.2022.

Was beinhaltet die Meldung?

Im Rahmen der Meldung müssen die Pflegeschulen folgende Angaben machen:

- Geplante Ausbildungstätigkeit in 2023
- Voraussichtliche Anzahl Schüler im 1. Ausbildungsjahr 2023 (ggf. mit unterschiedlichem Ausbildungsbeginn und klassenindividuellen Unterrichtsbeginn)
- Differenzierungskriterien:
 - Angabe Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18,5 bzw. 1:18
 - Angabe prozentualer Anteil der nicht-master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräften an den Lehrern insgesamt

2. Öffnen der Meldemaske



Bitte wählen Sie hier „Festsetzung Ausbildungsbudget“ aus.

Im ersten Schritt ist von allen Pflegeschulen die für 2023 geplante Ausbildungstätigkeit anzugeben.



Erst bei der Auswahl von „Ja“ öffnet sich die auszufüllende „Meldung zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets (Auszahlungen)“.



Bei der Auswahl von „Nein“ wird keine Meldung angezeigt. „Nein“ wäre auszuwählen, wenn eine bereits registrierte Pflegeschule im Jahr 2023 (doch) keine Ausbildung plant oder wenn die Ausbildungstätigkeit zur Generalistik im Folgejahr eingestellt wird (derzeit noch nicht relevant).

⚠ ACHTUNG: Bei Wechsel der Angabe Ausbildungstätigkeit von „Ja“ auf „Nein“:

Haben Sie die Meldung zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets ausgefüllt und ändern nachträglich die Angabe in Ausbildungstätigkeit von „Ja“ auf „Nein“, wird die Meldung zur Festsetzung der Ausgleichszuweisung 2023 geleert; Ihre dort getätigten Angaben sind dann nicht mehr vorhanden.

Pflegesschulen müssen folgende Angaben zur Festsetzung des Ausbildungsbudgets 2023 an den AFBW melden:

(1) vorauss. Anzahl Schüler 1. Ausbildungsjahr 2023

Ausbildungsjahr	Beginn im Finanzierungsjahr	vorauss. A.-Umfang (%)	Ende im Finanzierungsjahr	vorauss. Anzahl Schüler	VZÄ Schüler 2023/A.-Jahr
1	04/2023 ①	100 ②	12/2023	10 ③	7,5000000000 ④ wird automatisch berechnet
1	10/2023	100	12/2023	25	6,2500000000

Bitte geben Sie jeweils an, wie viele Schüler im **1. Ausbildungsjahr** zu einem bestimmten Ausbildungsbeginn (Datum) mit gleichem Ausbildungsumfang (%) die Ausbildung beginnen. Für jede solche "Gruppe" an Schüler im 1. Ausbildungsjahr ist eine Zeile anzulegen. Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginn oder Ausbildungsumfängen sind also mehrere Zeilen zu befüllen. Mit Hilfe der Schaltfläche **+** können weitere Zeilen hinzugefügt werden, mit der Schaltfläche **-** wird die letzte angelegte Zeile entfernt.

(Das Wort "Ausbildung" wird in den folgenden Feldern durch den Buchstaben A. abgekürzt.)

⚠ Es werden keine Schüler im 2. und 3. Ausbildungsjahr abgefragt, diese werden nach Abschluss der Meldung zu einem späteren Zeitpunkt aus den IST-Angaben der "Meldeliste Schüler" vom AFBW ergänzt.

① vorauss. A.-Beginn

Über eine Kalenderansicht kann der Monat des vorauss. A.-Beginns ausgewählt werden. Bei der Planung geht man davon aus, dass die reguläre Ausbildung immer am Monatsersten beginnt. Es ist nur ein Beginn innerhalb des Jahres 2023 (außer Monat Januar) möglich.

② vorauss. A.-Umfang (%)

Gemäß Pflegeberufegesetz beträgt die Ausbildungsdauer unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre (betrifft nicht Kalenderjahre, sondern Ausbildungsjahre). Dementsprechend sind Ausbildungsumfänge von 75 % und 100 % möglich. **Sollte der geplante Ausbildungsumfang davon abweichen, ist hier der nächstgelegene, höhere Ausbildungsumfang auszuwählen.**

③ vorauss. Anzahl Schüler

Bitte geben Sie für jede in einer Zeile zusammengefasste Gruppe von Schülern (gleicher Ausbildungsbeginn und -umfang) die Anzahl der Schüler an, die im Jahr 2023 die Ausbildung im 1. Ausbildungsjahr beginnen.

④ VZÄ Schüler 2023/A.-Jahr

Dieses Feld wird automatisch berechnet. Auf Basis Ihrer Angaben ermittelt sich pro Zeile die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) Schüler/1. A.-Jahr, welche anteilig auf das Finanzierungsjahr 2023 entfällt.

(2) Plausibilisierung vorauss. Anzahl Schüler 1. Ausbildungsjahr 2023

2. Plausibilisierung vorauss. Anzahl Schüler 1. Ausbildungsjahr 2023
Anzahl der Vollzeitäquivalente der Schüler mit Beginn im 1. Ausbildungsjahr 2022
⑤ wird aus Ihren vorjährigen Eingaben
Anzahl der Vollzeitäquivalente der Schüler mit Beginn im 1. Ausbildungsjahr 2023
⑥ wird aus voriger Eingabe übernommen
Abweichung der Anzahl der Schüler mit Ausbildungsbeginn in 2023 zu 2022
⑦ wird automatisch berechnet
Begründung der Abweichung *
⑧ auszufüllen, wenn Abweichung bei ± 5 VZÄ

⑤ Anzahl der Vollzeitäquivalente der Schüler im 1. Ausbildungsjahr 2022

Hier wird automatisch die im Rahmen der letztjährigen Meldung zur Ermittlung der Ausgleichszuweisungen geplante Anzahl der Schüler im 1. Ausbildungsjahr 2022 umgerechnet in Vollzeitäquivalente (VZÄ) angezeigt. Ist keine Meldung erfolgt, wird „Null“ angezeigt.

⑥ Anzahl der Vollzeitäquivalente der Schüler 1. Ausbildungsjahr 2023

In diesem Feld wird automatisch die Summe der [VZÄ Schüler 2023/1. Ausbildungsjahr] aus dem vorigen Meldebereich „vorauss. Anzahl Schüler 1. Ausbildungsjahr 2023“ angezeigt.

⑦ Abweichung der Anzahl der Schüler 2023 von 2022

In diesem Feld wird automatisch die Abweichung der für das Jahr 2023 geplanten Anzahl an Schülern im 1. Ausbildungsjahr (VZÄ) von der vorauss. Anzahl der Schüler im 1. Ausbildungsjahr 2022 (VZÄ) ausgewiesen. Sofern die für 2023 für das 1. Ausbildungsjahr geplanten Schülerzahlen von den Schülerzahlen 1. Ausbildungsjahr 2022 um mehr als 5 Vollzeitäquivalente nach oben oder unten abweichen, ist diese Abweichung inhaltlich in dem sich **dann öffnenden Textfeld ⑧** zu begründen.

⚠ Bitte geben Sie uns unbedingt an, sofern größere Abweichungen auf bestimmte strukturelle Veränderungen, Fusionen oder aber einer Aufnahme der Ausbildungstätigkeit ab 2023 zurückzuführen sind.

(3) Finanzierungspauschale/Differenzierungskriterien

Die Finanzierungspauschalen für die Kosten der praktischen Ausbildung und die Kosten der Pflegeschulen (ohne Investitionskosten) werden durch die Vereinbarungspartner nach § 30 Abs. 1 PflBG auf Landesebene vereinbart. Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen. Ebenfalls auf Landesebene können Differenzierungskriterien vereinbart werden, mit welchen die Pauschalen übergangsweise, bis zum Jahr 2029, gewichtet werden können.

Entsprechend der erfolgten Landesvereinbarung wird in Baden-Württemberg die „Pauschale zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen“ für die Finanzierungsjahre 2022 und 2023 nach folgenden Kriterien differenziert:

- der Schulgröße
- dem Lehrer-Schüler-Verhältnis sowie
- dem Grad der Nicht-Master-Akademisierung der Lehrkräfte.

Die entsprechenden Finanzierungspauschalen und Differenzierungskriterien wurden auf der AFBW-Homepage unter www.afbw-gmbh.de/veroeffentlichungen.html veröffentlicht.

Schulgröße

Der endgültige Wert der Schulgröße wird im Nachgang der Meldung vom AFBW ermittelt, da nun alle drei Ausbildungsjahre anhand der Meldelisten im System vorhanden sind. Eine Abfrage der Schüler in der Altenpflege bzw. (Kinder-)Krankenpflege gemäß der Schulstatistik ist daher nicht mehr erforderlich.

Zur Ermittlung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses ist es dennoch nötig, die voraussichtliche Schulgröße in 2023 einzuschätzen. Weitere Details hierzu finden Sie in den nachfolgenden Erläuterungen.

Lehrer-Schüler-Verhältnis 2023 / Grad der Nicht-Master-Akademisierung der Lehrkräfte 2023

Diese Differenzierungskriterien sind von den Pflegeschulen an den AFBW zu übermitteln.

3. Differenzierungskriterien

Lehrer-Schüler-Verhältnis

Es wird zwischen Pflegeschulen mit bis zu 60 Schülern und Pflegeschulen mit mehr als 60 Schülern unterschieden. Bitte geben Sie auf Basis einer Selbsteinschätzung an, von welchem Lehrer-Schüler-Verhältnis Sie im Jahr 2023 ausgehen. Hierbei ist nur das Lehrpersonal zu berücksichtigen, welches für die Ausbildung gemäß Pflegeberufgesetz eingesetzt wird. Pflegeschulen mit einer Schulgröße <= 60 Schülern geben an, ob das Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18,5 ist. Pflegeschulen mit einer Schulgröße > 60 Schülern geben an, ob das Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18,0 ist. Die Ermittlung der Schulgröße entnehmen Sie bitte den Ausfüllhinweisen.

Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18,5 bzw. 1:18 *

Ja Nein

Grad der Nicht-Master-Qualifizierung der Lehrkräfte

Prozentualer Anteil der als nicht master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräften an den Lehrkräften insgesamt *

Für beide Differenzierungskriterien gelten folgende Vorab-Hinweise:

- Es ist nur das Lehrpersonal inkl. Honorarkräfte zu berücksichtigen, welches für die Ausbildung gemäß Pflegeberufgesetz eingesetzt wird.
- Die Schulleitung ist nur in dem Umfang ihrer Lehrtätigkeit gemäß PflBG zu berücksichtigen. Sofern Lehrkräfte Schulleitungsaufgaben übernehmen, sind diese anteilig abzugrenzen.
- Lehrpersonal, welches nicht für die Ausbildung gemäß PflBG eingesetzt wird, ist ebenfalls abzugrenzen.
- Anteilige Freistellungszeiten ohne Lehrverpflichtung, ohne Entgelt- bzw. Bezügezahlung oder auch fortlaufende Vergütungen zum Zweck eines Studiums, sind nicht berücksichtigungsfähig.
- **⚠ Lernen mit Rückenwind:** Personalanteile, die auf das Förderprogramm „Lernen mit Rückenwind“ entfallen, dürfen hier nicht berücksichtigt werden.

In beiden Rubriken muss eine Umrechnung der Anzahl der Lehrkräfte (Köpfe) in Vollzeitäquivalente vorgenommen werden. Auf Landesebene wurde von den Schulverbänden und dem AFBW ein **Be-rechnungstool zur Ermittlung der Daten der Differenzierungskriterien**. Dieses wird nachfolgend dargestellt, vorab sind folgende Hinweise zu beachten:

⑨ Lehrer-Schüler-Verhältnis

Lehrer-Schüler-Verhältnis < 1:18,5 bzw. 1:18 *

Ja Nein

Zur Ermittlung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses muss die Pflegeschule die **voraussichtliche Schulgröße in 2023** einschätzen.

Bitte geben Sie auf Basis einer Selbsteinschätzung an, von welchem Lehrer-Schüler-Verhältnis Sie im Jahr 2023 ausgehen. Hierbei ist nur das Lehrpersonal zu berücksichtigen, welches für die Ausbildung gemäß Pflegeberufegesetz eingesetzt wird.

Es wird zwischen Pflegeschulen mit bis zu 60 Schülern und Pflegeschulen mit mehr als 60 Schülern unterschieden:

- Pflegeschulen mit einer voraussichtlichen Schulgröße ≤ 60 Schülern geben an, ob das Lehrer-Schüler-Verhältnis $<$ und damit besser als 1:18,5 ist.
- Pflegeschulen mit einer voraussichtlichen Schulgröße > 60 Schülern geben an, ob das Lehrer-Schüler-Verhältnis $<$ und damit besser als 1:18,0 ist.

Die voraussichtliche Schulgröße meint hierbei die voraussichtliche Anzahl an Schülern, die in 2023 im neuen Schuljahr voraussichtlich gleichzeitig beschult werden (Kopfzahl); Das ist die Anzahl der Schüler, die im Rahmen dieser Festsetzungsmeldung für 2023 mit einem Ausbildungsbeginn im 1. Ausbildungsjahr geplant wird, zuzüglich der Anzahl der Schüler, die in 2023 voraussichtlich ins zweite oder ins dritte Ausbildungsjahr wechseln.

Wie im Berechnungstool dargestellt, berechnet sich das vorauss. Lehrer-Schüler-Verhältnis 2023 nach folgender Formel:

(Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler der generalistischen Pflegeausbildung in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2023 / Anzahl der jahresdurchschnittlichen Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten in der generalistischen Pflegeausbildung im Jahr 2023)

② Prozentualer Anteil der nicht als master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte an den Lehrkräften insgesamt

Grad der Nicht-Master-Qualifizierung der Lehrkräfte
Prozentualer Anteil der <u>nicht</u> als nicht-master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräfte an den Lehrkräften insgesamt *
②

Bitte geben Sie hier den prozentualen Anteil an Lehrkräften an, welcher keinen Masterabschluss oder keinen Abschluss auf vergleichbarem Niveau hat und sich auch nicht in einem bis zu vier Jahre dauernden Masterstudiengang befindet.

⚠ Master oder vergleichbares Niveau: Gemäß der Eingruppierungssystematik des TVöD sind dem Master vergleichbar wissenschaftliche Hochschulabschlüsse aller Art. Eine wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Entgeltordnungen TVöD und TV-L liegt auch vor, wenn das Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (z.B. Universität, pädagogischen Hochschule) mit einer 1. Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet wurde; ein Diplom-Fachhochschulabschluss oder ein Bachelorabschluss erfüllen diese Voraussetzung für sich genommen nicht. Gemäß der Laufbahnverordnung Kultusministerium LV-KM ist eine besoldungsbezogene Gleichstellung der Lehrkräfte mit Diplom-Fachhochschulabschluss nach dreijähriger Bewährungsphase möglich.

⚠ Für die Ermittlung der Differenzierungskriterien 2023 stellt Ihnen der AFBW im Meldeportal/Rubrik Anleitungen ein **Berechnungstool für die Abfragefelder zu den Differenzierungskriterien zum Download zur Verfügung.**

Beispielberechnung anhand des AFBW-Berechnungstools:

Ermittlung durch eine Selbsteinschätzung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses und des prozentualen Anteils der nicht-masterqualifizierten Lehrkräfte in der generalistischen Pflegeausbildung in 2023 gemäß Pflegeberufegesetz						
Die blau hinterlegten Felder sind Eingabefelder. Bitte tragen Sie hier Ihre Daten ein.						
Die orange hinterlegten Werte werden durch Ihre Dateneingabe automatisch berechnet und sind im Rahmen der Datenmeldung gegenüber dem AFBW anzugeben.						
Pflege-Lehrkräfte in der 3-jährigen Pflegeausbildung in 2023 gesamt: festgestellte Lehrkräfte inkl. Honorarkräfte in der 3-jährigen Pflegeausbildung in 2023 insgesamt (Pflegeberuf gem. Pflegeberufegesetz, Kranken-/Kinderkrankenpflege gem. Krankenpflegegesetz, Altenpflege gem. Altenpflegegesetz)	Lehrkraft 1	Lehrkraft 2	Lehrkraft 3	Lehrkraft 4	Lehrkraft 5	Lehrkraft 6
Qualifizierungsgrad (bitte wählen Sie zwischen <i>masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss</i> und <i>nicht-masterqualifiziert/nicht gleichwertiger Abschluss/nicht in bis zu 4-jährigem, Master-Studium</i>)	masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss	nicht-masterqualifiziert/nicht gleichwertiger Abschluss/nicht in bis zu 4-jährigem, Master-Studium	nicht-masterqualifiziert/nicht gleichwertiger Abschluss/nicht in bis zu 4-jährigem, Master-Studium	nicht-masterqualifiziert/nicht gleichwertiger Abschluss/nicht in bis zu 4-jährigem, Master-Studium	masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss	masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss
Beschäftigungsumfang in %	100%	60%	75%	45%	50%	
Auswertung der VZÄ Lehrkräfte						
Anzahl der VZÄ Lehrkräfte mit Masterqualifikation oder mit gleichwertigem Abschluss	1,50 VZÄ					
Anzahl der VZÄ Lehrkräfte ohne Masterqualifikation oder ohne gleichwertigem Abschluss oder ohne derzeitiges Masterstudium	1,80 VZÄ					
VZÄ der Pflege-Lehrkräfte in der 3-jährigen Pflegeausbildung in 2023 gesamt	3,30 VZÄ					
Prozentualer Anteil der als nicht master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräften an den Lehrkräften insgesamt	55% 10 a					
Hilfsrechnung Abgrenzung neue generalistische Pflegeausbildung von der bisherigen Pflegeausbildung sowie den entsprechenden Pflegehilfsausbildungen						
Unterrichtseinheiten/-stunden in der 3-jährigen Pflegeausbildung, ggf. in den Pflegehilfsausbildungen oder in der 3-jährigen generalistischen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufegesetz im Jahr 2023 insgesamt	5.000 h					
davon Unterrichtseinheiten/-stunden ausschließlich gemäß Pflegeberufegesetz	3.500 h					
Prozentualer Anteil Unterrichtseinheiten/-stunden gemäß Pflegeberufegesetz	70%					
VZÄ Lehrkräfte in der generalistischen Pflegeausbildung						
Anzahl der jahresdurchschnittlichen Lehrkräfte in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2023	2,31 VZÄ					
davon Anzahl der VZÄ Lehrkräfte ohne Masterqualifikation oder ohne gleichwertigem Abschluss oder ohne derzeitiges Masterstudium	1,26 VZÄ					
Lehrer-Schüler-Verhältnis						
Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler gemäß der generalistischen Pflegeausbildung in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2023	60,05 VZÄ 9 a					
Lehrer-Schüler-Verhältnis in der generalistischen Ausbildung 2023	1 zu	25,995671 9 b				

Im Tool können wahlweise die Unterrichtseinheiten (Deputatsansatz) oder Unterrichtsstunden der Lehrkräfte hinterlegt werden.

Ausfüllhinweise:

Tragen Sie bitte in die blau hinterlegten Felder Ihre Daten ein.

Um das voraussichtliche Lehrer-Schüler-Verhältnis im Jahr 2023 Ihrer Pflegeschule zu ermitteln, sind folgende Angaben für alle Lehrkräfte, die 2023 in der 3-jährigen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufgesetz eingesetzt werden, zu tätigen:

- **Qualifizierungsgrad:** Je Lehrkraft ist auszuwählen zwischen masterqualifiziert/gleichwertiger Abschluss und nicht masterqualifiziert-/nicht gleichwertiger Abschluss/nicht in bis zu 4-jährigem Studium
- **Beschäftigungsumfang in %:** Je Lehrkraft ist der prozentualer Beschäftigungsumfang laut Arbeitsvertrag oder vorauss. Arbeitsvertrag anzugeben, für Honorarkräfte ist der prozentuale Beschäftigungsumfang zu ermitteln, indem die Anzahl der Arbeitsstunden der Honorarkraft durch die übliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrkraft geteilt wird.
- **Unterrichtseinheiten (Deputatsansatz) oder Unterrichtsstunden der in der 3-jährigen generalistischen Pflegeausbildung eingesetzten Lehrkräfte:** für die Schule sind wahlweise die Anzahl aller voraussichtlichen Unterrichtseinheiten oder aber voraussichtlichen Unterrichtsstunden der in der 3-jährigen generalistischen Pflegeausbildung eingesetzten Lehrkräfte einzutragen, unabhängig davon, ob diese in der alten 3-jährigen Pflegeausbildung, ggf. in den Pflegehilfeausbildungen oder in der 3-jährigen generalistische Pflegeausbildung gem. PfIBG anfallen werden.
 - **davon Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsstunden gemäß Pflegeberufgesetz:** Anschließend ist anzugeben die Gesamtanzahl der voraussichtlichen Unterrichtseinheiten oder Unterrichtsstunden der in der generalistischen Pflegeausbildung eingesetzten Lehrkräfte, die diese ausschließlich in der generalistischen Pflegeausbildung gem. PfIBG erbringen werden.
- **Anzahl der jahresdurchschnittlichen Schüler gemäß der generalistischen Pflegeausbildung in Vollzeitäquivalenten im Jahr 2023:** Eintrag der bestehenden und neuen Schüler in der 3-jährigen generalistischen Pflegeausbildung in 2023: Diese können Sie wie folgt ermitteln:

Ausbildungsbeginn 01.08.2020

Kurs 1 – Zeitraum 2. AJ Festsetzungsjahr 01.01.2022 bis 31.07.2022 – 20 Schüler: 20/12*7 = 11,67 VZÄ
 Kurs 1 – Zeitraum 3. AJ Festsetzungsjahr 01.08.2022 bis 31.12.2022 – 20 Schüler: 20/12*5 = 8,33 VZÄ
 Kurs 1 – Zeitraum 3. AJ Finanzierungsjahr 01.01.2023 bis 31.07.2023 – 20 Schüler: 20/12*7 = 11,67 VZÄ

Ausbildungsbeginn 01.08.2021

Kurs 2 – Zeitraum 1. AJ Festsetzungsjahr 01.01.2022 bis 31.07.2022 – 25 Schüler: 25/12*7 = 14,58 VZÄ
 Kurs 2 – Zeitraum 2. AJ Festsetzungsjahr 01.08.2022 bis 31.12.2022 – 25 Schüler: 25/12*5 = 10,42 VZÄ
 Kurs 2 – Zeitraum 2. AJ Finanzierungsjahr 01.01.2023 bis 31.07.2023 – 25 Schüler: 25/12*7 = 14,58 VZÄ
 Kurs 2 – Zeitraum 3. AJ Finanzierungsjahr 01.08.2023 bis 31.12.2023 – 25 Schüler: 25/12*5 = 10,42 VZÄ

Ausbildungsbeginn 01.08.2022

Kurs 3 – Zeitraum 1. AJ Festsetzungsjahr 01.08.2022 bis 31.12.2022 – 23 Schüler: 23/12*5 = 9,58 VZÄ
 Kurs 3 – Zeitraum 1. AJ Finanzierungsjahr 01.01.2023 bis 31.07.2023 – 23 Schüler: 23/12*7 = 13,42 VZÄ
 Kurs 3 – Zeitraum 2. AJ Finanzierungsjahr 01.08.2023 bis 31.12.2023 – 23 Schüler: 23/12*5 = 9,58 VZÄ

Ausbildungsbeginn 01.08.2023

Kurs 4 – Zeitraum 1. AJ Finanzierungsjahr 01.08.2023 bis 31.12.2023 – 20 Schüler: 20/12*5 = 8,33 VZÄ *
 * dieser Wert kann in der Meldung abgelesen werden

VZÄ der Schüler: 68

Diese ermitteln sich wie folgt: Die bereits im laufenden Jahr bei AFBW namentlich benannten Schüler 11,67 VZÄ + 14,58 VZÄ + 10,42 VZÄ + 13,42 VZÄ + 9,58 VZÄ + die in der Planmeldung angegebenen Schüler 8,33 VZÄ (1. AJ). Die ermittelten VZÄ der Schüler **68** geben Sie bitte im Berechnungstool (Punkt 9a) an.

Nach vollständiger Eingabe aller blau hinterlegten Felder, werden die benötigten Werte zur Ermittlung Ihres Lehrer-Schüler-Verhältnisses ⑨b und des prozentualen Anteils der nicht master-akademisiert anrechenbaren Lehrkräften an den Lehrkräften insgesamt ⑩a automatisch im Berechnungstool ermittelt. Diese beiden Werte geben Sie bitte in der Meldung (Feld ⑨ und Feld ⑩) ein.

⑪ Anmerkungen

Anmerkungen für den AFBW (optional)

In diesem Feld haben Sie die Möglichkeit, uns Informationen zukommen zu lassen.

Speichern und Versenden

⚠ Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Daten zu speichern und zu versenden.

Nähere Informationen finden Sie auch unter: www.afbw-gmbh.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

meldeportal@afbw-gmbh.de oder Servicetelefon 0711 998845-720

Montag bis Donnerstag: 10:00 – 12:30 Uhr und 13:15 – 15:00 Uhr,

Freitag: 10:00 – 13:00 Uhr